EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT **DER RAT**

Brüssel, den 19. Dezember 2024
(OR. en)

2023/0108(COD)
LEX 2421

PE-CONS 93/1/24
REV 1

CYBER 207
JAI 1083
TELECOM 217
DATAPROTECT 246
MI 632
IND 327
CODEC 1587

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2019/881 IM HINBLICK AUF VERWALTETE SICHERHEITSDIENSTE

VERORDNUNG (EU) 2024/…
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Dezember 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/881
im Hinblick auf verwaltete Sicherheitsdienste

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren[2],

---

1 ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 167.

2 Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 2. Dezember 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] wird ein Rahmen für die Schaffung europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung eingeführt, um für Produkte der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), IKT-Dienste und IKT-Prozesse in der Union ein angemessenes Maß an Cybersicherheit zu gewährleisten und eine Fragmentierung des Binnenmarkts für Zertifizierungsschemata in der Union zu verhindern.

[3] Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

(2) Um sicherzustellen, dass die Union Cyberangriffen standhalten kann, und um Schwachstellen auf dem Binnenmarkt zu verhindern, soll mit dieser Verordnung der horizontale Rechtsrahmen für die Festlegung umfassender Cybersicherheitsanforderungen für alle Produkte mit digitalen Elementen gemäß der Verordnung (EU) 2024/… des Europäischen Parlaments und des Rates[4+] ergänzt werden, indem sie Sicherheitsziele für verwaltete Sicherheitsdienste sowie für deren Anwendung und die Vertrauenswürdigkeit dieser Dienste vorsieht.

---

4 Verordnung (EU) 2024/… des Europäischen Parlaments und des Rates vom … über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L …, …, ELI: …).

\+ Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 100/23 [2022/0272(COD)] einfügen sowie in der dazugehörigen Fußnote die Nummer, das Datum, die Amtsblattfundstelle und die ELI-Kennung dieser Verordnung einfügen.

(3) Verwaltete Sicherheitsdienste werden von Anbietern verwalteter Sicherheitsdienste im Sinne von Artikel 6 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] erbracht. Die Begriffsbestimmung für verwaltete Sicherheitsdienste in dieser Verordnung sollte daher mit der Begriffsbestimmung für Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste in der Richtlinie (EU) 2022/2555 im Einklang stehen. Diese Dienste bestehen in der Durchführung oder Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Cybersicherheitsrisikomanagement ihrer Kunden und haben bei der Verhütung und Eindämmung von Vorfällen an Bedeutung gewonnen. Dementsprechend gelten die Anbieter dieser Dienste gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 als wesentliche oder wichtige Einrichtungen, die zu einem Sektor mit hoher Kritikalität gehören. Nach Erwägungsgrund 86 der genannten Richtlinie spielen die Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste in Bereichen wie Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, Penetrationstests, Sicherheitsaudits und Beratung eine überaus wichtige Rolle, indem sie Einrichtungen bei deren Bemühungen um die Verhütung, Erkennung und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen und bei der anschließenden Wiederherstellung unterstützen. Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste sind jedoch auch selbst Ziel von Cyberangriffen geworden und stellen aufgrund ihrer engen Einbindung in die Betriebstätigkeit ihrer Kunden ein besonderes Risiko dar. Es ist daher wichtig, dass wesentliche und wichtige Einrichtungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2555 bei der Wahl von Anbietern verwalteter Sicherheitsdienste erhöhte Sorgfalt walten lassen.

---

[5] Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

(4) Die Begriffsbestimmung für verwaltete Sicherheitsdienste gemäß dieser Verordnung umfasst eine nicht erschöpfende Liste verwalteter Sicherheitsdienste, die für europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung infrage kommen könnten, darunter etwa die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, Penetrationstests, Sicherheitsaudits und Beratung im Zusammenhang mit technischer Unterstützung. Verwaltete Sicherheitsdienste könnten Cybersicherheitsdienste umfassen, die die Abwehrbereitschaft sowie die Prävention, Erkennung, Analyse und Eindämmung von, die Reaktion auf und die Wiederherstellung nach Vorfällen unterstützen. Auch die Bereitstellung von Informationen über Cyberbedrohungen und Risikoabschätzungen im Zusammenhang mit technischer Unterstützung könnten als verwaltete Sicherheitsdienste eingestuft werden. Für einzelne verwaltete Sicherheitsdienste könnte es verschiedene europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung geben. Die gemäß diesen Schemata ausgestellten europäischen Cybersicherheitszertifikate sollten sich auf bestimmte verwaltete Sicherheitsdienste eines bestimmten Anbieters dieser Dienste beziehen.

(5) Die Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste können auch eine wichtige Rolle mit Blick auf Maßnahmen der Union spielen, mit denen die Reaktion und anfängliche Wiederherstellung im Falle von schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen und Cybersicherheitsvorfällen großen Ausmaßes unterstützt wird, wobei sie sich auf Dienste vertrauenswürdiger privater Anbieter und – auf der Grundlage von auf Unionsebene koordinierter Sicherheitsrisikobewertungen – auf die Prüfung kritischer Einrichtungen auf potenzielle Schwachstellen stützen. Die Zertifizierung verwalteter Sicherheitsdienste könnte bei der Auswahl vertrauenswürdiger Anbieter verwalteter Sicherheitsdienste im Sinne der Verordnung (EU) …/… [6+] des Europäischen Parlaments und des Rates eine Rolle spielen.

(6) Die Zertifizierung verwalteter Sicherheitsdienste ist nicht nur für das Auswahlverfahren zur Bildung der durch die Verordnung (EU) …/… [++] eingerichteten EU-Cybersicherheitsreserve von Bedeutung, sondern ist auch ein wesentlicher Qualitätsindikator für private und öffentliche Einrichtungen, die solche Dienste nutzen wollen. Angesichts der Kritikalität verwalteter Sicherheitsdienste und der Sensibilität der verarbeiteten Daten könnte die Zertifizierung den potenziellen Kunden wichtige Orientierungshilfen und Sicherheit in Bezug auf die Vertrauenswürdigkeit dieser Dienste bieten. Europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste sollen dazu beitragen, eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern. Diese Verordnung zielt daher darauf ab, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern.

---

6 Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... (ABl. L, ..., ELI: ...).

\+ Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 94/24 [2023/0109(COD)] einfügen sowie in der dazugehörigen Fußnote die Nummer, das Datum, die Amtsblattfundstelle und die ELI-Kennung dieser Verordnung einfügen.

\++ Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 94/24 [2023/0109(COD)] einfügen.

(7) Europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste sollten bewirken, dass diese Dienste angenommen werden und der Wettbewerb zwischen Anbietern verwalteter Sicherheitsdienste zunimmt. Unbeschadet des Ziels, für ein hinreichendes und angemessenes Maß an einschlägigem technischem Wissen und beruflicher Integrität dieser Anbieter zu sorgen, sollten diese Zertifizierungsschemata deshalb den Markteintritt und das Anbieten verwalteter Sicherheitsdienste erleichtern, indem sie den potenziellen Regelungs-, Verwaltungs- und Finanzaufwand, mit dem Anbieter und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich Kleinstunternehmen, konfrontiert sein könnten, wenn sie verwaltete Sicherheitsdienste anbieten, nach Möglichkeit verringern. Außerdem sollten europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung mit dem Ziel, die Einführung von verwalteten Sicherheitsdiensten zu erleichtern und die Nachfrage nach ihnen anzuregen, dazu beitragen, dass insbesondere KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, sowie lokale und regionale Gebietskörperschaften mit begrenzten Kapazitäten und Ressourcen, die jedoch anfälliger für Cyberangriffe mit finanziellen, rechtlichen, rufschädigenden und operativen Folgen sind, Zugang zu diesen Diensten haben.

(8) Es ist wichtig, KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, bei der Durchführung dieser Verordnung und bei der Einstellung von Personal mit den erforderlichen Kompetenzen und dem erforderlichen Fachwissen im Bereich Cybersicherheit zu unterstützen, damit sie im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung verwaltete Sicherheitsdienste anbieten können. Das mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] eingerichtete Programm „Digitales Europa“ und andere einschlägige Unionsprogramme sehen vor, dass die Kommission finanzielle und technische Unterstützung leistet, die es diesen Unternehmen ermöglicht, zum Wachstum der Wirtschaft der Union und zur Stärkung des gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus innerhalb der Union beizutragen, indem beispielsweise die finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Digitales Europa“ und anderen einschlägigen Unionsprogrammen auf dieses Ziel ausgerichtet wird und KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, unterstützt werden.

(9) Das europäische Schema für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste sollte zur Verfügbarkeit sicherer und hochwertiger Dienste, die einen sicheren digitalen Übergang gewährleisten, und zur Erreichung der im mit dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] aufgestellten Politikprogramm 20230 für die digitale Dekade festgelegten Ziele beitragen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Ziele, dass 75 % der Unternehmen in der Union mit der Nutzung von Cloud-Computing-Diensten, von Massendaten oder künstlicher Intelligenz beginnen, dass mehr als 90 % der KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, zumindest eine grundlegende digitale Intensität erreichen und dass wesentliche öffentliche Dienstleistungen online zugänglich sind.

---

7 Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, p. 1).

8 Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

(10) Neben der Einführung von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen bieten verwaltete Sicherheitsdienste häufig noch zusätzliche Dienstleistungen an, die sich auf die Kompetenzen, Fachkenntnis und Erfahrung des Personals von Anbietern dieser Dienste stützen. Ein sehr hohes Niveau solcher Kompetenzen, Fachkenntnis und Erfahrung sowie geeignete interne Verfahren sollten Teil der Sicherheitsziele sein, um eine sehr hohe Qualität der verwalteten Sicherheitsdienste zu gewährleisten. Damit alle Aspekte verwalteter Sicherheitsdienste von speziellen europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung erfasst werden können, ist es daher erforderlich, die Verordnung (EU) 2019/881 zu ändern. Den Ergebnissen und Empfehlungen der in der Verordnung (EU) 2019/881 vorgesehenen Bewertung und Überarbeitung sollte Rechnung getragen werden.

(11) Damit das Wachstum eines verlässlichen Binnenmarkts gefördert werden kann und man zudem Partnerschaften mit gleichgesinnten Drittstaaten eingehen kann, sollte das Zertifizierungsverfahren, das mit dem europäischen Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 eingerichtet wird, auf eine Weise umgesetzt werden, die seine internationale Anerkennung und die Abstimmung auf internationale Normen erleichtert.

(12) Wie die Kommission in ihrer Mitteilung vom 18. April 2023 mit dem Titel „Schließung der Fachkräftelücke im Cybersicherheitsbereich zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Resilienz in der EU (‚Akademie für Cybersicherheitskompetenzen')" über die Akademie für Cybersicherheitskompetenzen festgestellt hat, ist die Union mit einem Fachkräftemangel konfrontiert, der durch einen Mangel an qualifizierten Arbeitskräften und eine sich schnell entwickelnde Bedrohungslage gekennzeichnet ist. Bildungsressourcen und die Formen formaler Ausbildungen variieren und Wissen kann auf unterschiedliche Weise erworben werden: formal, etwa an Hochschulen oder mit Kursen, oder nicht-formal, beispielsweise durch das Lernen am Arbeitsplatz oder eine lange Berufserfahrung in dem einschlägigen Bereich. Deshalb muss die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, der gemäß der Verordnung (EU) 2019/881 errichteten Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und Interessenträgern unter anderem aus der Privatwirtschaft und der Wissenschaft im Wege des Aufbaus öffentlich-privater Partnerschaften, der Unterstützung von Forschungs- und Innovationsinitiativen, der Ausarbeitung und gegenseitigen Anerkennung von gemeinsamen Normen und der Zertifizierung von Cybersicherheitskompetenzen etwa mittels des europäischen Rahmens für Cybersicherheitskompetenzen intensiviert werden, sodass hochwertige verwaltete Sicherheitsdienste einfacher eingerichtet werden können und ein besserer Überblick über die Zusammensetzung des Arbeitskräfteangebots der Union im Bereich Cybersicherheit erlangt wird. Diese Zusammenarbeit würde außerdem die Mobilität von Fachkräften im Bereich Cybersicherheit innerhalb der Union sowie die Aufnahme von Kenntnissen und Schulungen in diesem Bereich in Bildungsprogramme fördern und den Zugang junger Menschen, darunter auch Menschen, die in benachteiligten Regionen wie Inseln, dünn besiedelten, ländlichen und entlegenen Gegenden leben, zu Ausbildungen und Praktika sicherstellen. Es ist wichtig, dass diese Zusammenarbeit darauf ausgerichtet ist, mehr Frauen und Mädchen für diesen Bereich zu gewinnen, und einen Beitrag zur Beseitigung des Geschlechtergefälles in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik leisten, und die Privatwirtschaft muss sich darum bemühen, eine Ausbildung am Arbeitsplatz anzubieten, die sich auf die am stärksten gefragten Kompetenzen konzentriert und in die sowohl die öffentliche Verwaltung als auch Start-ups und KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, einbezogen werden. Zudem ist es wichtig, dass die Anbieter und die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und zur Erhebung von Daten zur Lage und zur Entwicklung des Cybersicherheits-Arbeitsmarkts beitragen.

(13) Die ENISA spielt eine wichtige Rolle, wenn es gilt, mögliche europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Union sollte die Kommission gemäß dem in Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/881 festgelegten Verfahren die erforderlichen Haushaltsmittel für den Stellenplan der ENISA abschätzen.

(14) In der vorliegenden Verordnung sind gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2019/881 vorgesehen, um die Schaffung europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste zu ermöglichen. Diesbezüglich werden in der vorliegenden Verordnung außerdem bestimmte Vorschriften der genannten Verordnung ausgeführt und erläutert, die sich mit der Ausarbeitung und Funktionsweise sämtlicher europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung befassen, damit für ihre Transparenz und Offenheit gesorgt ist. Die letztgenannten Änderungen, die sich auf die Ausführung oder Erläuterungen der Verordnung (EU) 2019/881 beschränken – insbesondere die Änderungen in Bezug auf die Informationen, die die ENISA bei der Übermittlung eines möglichen Schemas bereitstellen muss, die für jedes mögliche Schema eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie die Information und Konsultation in Bezug auf europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung –, sollten keinesfalls die gemäß Artikel 67 der genannten Verordnung erforderliche generelle Bewertung und Überarbeitung der genannten Verordnung vorgreifen, insbesondere die Bewertung der Auswirkungen, der Wirksamkeit und der Effizienz des Titels der genannten Verordnung in Bezug auf den Rahmen für die Cybersicherheitszertifizierung. Die Bewertung und Überarbeitung dieses Titels sollte auf einer umfassenden Konsultation der Interessenträger und einer ausführlichen und sorgfältigen Analyse der betreffenden Verfahren beruhen.

(15) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Ermöglichung der Schaffung europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(16) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] angehört und hat am 10. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

---

[9] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/881

Die Verordnung (EU) 2019/881 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) ein Rahmen für die Festlegung europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung, mit dem Ziel, für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und für verwaltete Sicherheitsdienste in der Union ein angemessenes Maß an Cybersicherheit zu gewährleisten, und mit dem Ziel, eine Fragmentierung des Binnenmarkts für Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung in der Union zu verhindern.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„9. ‚europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung‘ bezeichnet ein umfassendes Paket von Vorschriften, technischen Anforderungen, Normen und Verfahren, die auf Unionsebene festgelegt werden und für die Zertifizierung oder Konformitätsbewertung von bestimmten IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten gelten;

10. ‚nationales Schema für die Cybersicherheitszertifizierung‘ bezeichnet ein umfassendes, von einer nationalen Behörde ausgearbeitetes und erlassenes Paket von Vorschriften, technischen Anforderungen, Normen und Verfahren, die für die Zertifizierung oder Konformitätsbewertung von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten gelten, die von diesem Schema erfasst werden;

11. ‚europäisches Cybersicherheitszertifikat‘ bezeichnet ein von einer maßgeblichen Stelle ausgestelltes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass ein bestimmtes IKT-Produkt, ein bestimmter IKT-Dienst, ein bestimmter IKT-Prozess oder ein bestimmter verwalteter Sicherheitsdienst im Hinblick auf die Erfüllung besonderer Sicherheitsanforderungen, die in einem europäischen Schema für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt sind, bewertet wurde;“

b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„14a. ‚verwalteter Sicherheitsdienst‘ bezeichnet einen für einen Dritten erbrachten Dienst, der in der Durchführung oder Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Cybersicherheitsrisikomanagement besteht, wie beispielsweise die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen, Penetrationstests, Sicherheitsaudits und Beratung – auch von Sachverständigen – zur technischen Unterstützung;“

c) Die Nummern 20, 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

„20. ‚technische Spezifikation‘ bezeichnet ein Dokument, das die technischen Anforderungen, denen ein IKT-Produkt, -Dienst, -Prozess oder ein verwalteter Sicherheitsdienst genügen muss, oder ein diesbezügliches Konformitätsbewertungsverfahren vorschreibt;

21. ‚Vertrauenswürdigkeitsstufe‘ bezeichnet die Grundlage für das Vertrauen darin, dass ein IKT-Produkt, -Dienst oder -Prozess oder ein verwalteter Sicherheitsdienst den Sicherheitsanforderungen eines spezifischen europäischen Schemas für die Cybersicherheitszertifizierung genügt, und gibt an, auf welchem Niveau das IKT-Produkt, der IKT-Dienst, der IKT-Prozess oder der verwaltete Sicherheitsdienst bei der Bewertung eingestuft wurde, ist jedoch als solche kein Maß für die Sicherheit des jeweiligen IKT-Produkts, -Dienstes, -Prozesses oder verwalteten Sicherheitsdienstes;

22. ‚Selbstbewertung der Konformität‘ bezeichnet eine Maßnahme eines Herstellers oder Anbieters von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten zur Bewertung, ob diese IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste die Anforderungen, die in einem bestimmten europäischen Schema für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt sind, erfüllen.“

3. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die ENISA fördert die Nutzung der europäischen Cybersicherheitszertifizierung, um der Fragmentierung des Binnenmarkts vorzubeugen. Die ENISA trägt zum Aufbau und zur Pflege eines europäischen Zertifizierungsrahmens für die Cybersicherheit im Sinne des Titels III dieser Verordnung bei, um die Transparenz der Cybersicherheit von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten zu erhöhen und damit das Vertrauen in den digitalen Binnenmarkt sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.“

4. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitendende Teil erhält folgende Fassung

„(1) Die ENISA unterstützt und fördert die Entwicklung und Umsetzung der Unionspolitik auf dem Gebiet der Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten, wie in Titel III dieser Verordnung festgelegt, indem sie“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) mögliche europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung (im Folgenden „mögliche Schemata“) von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten nach Artikel 49 ausarbeitet,“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ENISA stellt in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung und der Branche auf formelle, strukturierte und transparente Art und Weise Leitlinien zu den Anforderungen an die Cybersicherheit von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten zusammen, veröffentlicht diese und entwickelt bewährte Verfahren hierzu.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die ENISA erleichtert die Ausarbeitung und Übernahme europäischer und internationaler Normen für das Risikomanagement und für die Sicherheit von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten.“

5. Artikel 46 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 46*

Europäischer Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit

(1) Der europäische Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit wird geschaffen, um die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem die Cybersicherheit in der Union erhöht wird und indem im Hinblick auf die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwaltete Sicherheitsdienste ein harmonisierter Ansatz auf Unionsebene für europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung ermöglicht wird.

(2) Im europäischen Zertifizierungsrahmen für die Cybersicherheit ist ein Mechanismus festgelegt, mit dem europäische Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung geschaffen werden und mit dem bescheinigt wird, dass die nach einem solchen Schema bewerteten IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse den festgelegten Sicherheitsanforderungen genügen, um die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von gespeicherten, übermittelten oder verarbeiteten Daten oder der Funktionen oder Dienste, die von diesen Produkten, Diensten und Prozessen angeboten oder über diese zugänglich gemacht werden, während deren gesamten Lebenszyklus zu schützen. Außerdem wird damit bescheinigt, dass verwaltete Sicherheitsdienste, die nach solchen Schemata bewertet wurden, den festgelegten Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit von Daten entsprechen, auf die im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienste zugegriffen wird bzw. die in diesem Zusammenhang verarbeitet, gespeichert oder übermittelt werden, und dass diese Dienste kontinuierlich mit der erforderlichen Kompetenz, Sachkenntnis und Erfahrung von Personal mit einem hinreichenden und angemessenen Maß an einschlägigen Fachkenntnissen und beruflicher Integrität erbracht werden.“

6. Artikel 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das fortlaufende Arbeitsprogramm der Union umfasst insbesondere eine Liste der IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und der verwalteten Sicherheitsdienste, oder bestimmter Kategorien davon, die von der Aufnahme in ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung profitieren könnten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufnahme bestimmter IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse, oder verwalteter Sicherheitsdienste, oder bestimmter Kategorien davon, in das fortlaufende Arbeitsprogramm der Union muss aus einem oder mehreren der folgenden Gründe gerechtfertigt sein:“

ii) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Verfügbarkeit und Entwicklung nationaler Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für bestimmte Kategorien von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteter Sicherheitsdienste, insbesondere im Hinblick auf das Risiko der Fragmentierung;“

iii) Der folgende Buchstabe wird eingefügt:

„ca) technologische Entwicklungen sowie Verfügbarkeit und Entwicklung internationaler Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung und internationaler und von der Industrie verwendete Normen;“

7. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf Auftrag der Kommission gemäß Artikel 48 arbeitet die ENISA ein mögliches Schema aus, das den in den Artikeln 51, 51a, 52 und 54 festgelegten Anforderungen genügt.

(2) Auf Auftrag der Europäischen Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung gemäß Artikel 48 Absatz 2 kann die ENISA ein mögliches Schema ausarbeiten, das den in den Artikeln 51, 51a, 52 und 54 festgelegten Anforderungen genügt. Lehnt die ENISA einen solchen Auftrag ab, so muss sie dies begründen. Jede Entscheidung, einen solchen Auftrag abzulehnen, wird vom Verwaltungsrat getroffen.

(3) Bei der Ausarbeitung eines möglichen Schemas konsultiert die ENISA zeitnah alle infrage kommenden Interessenträger im Wege eines förmlichen, offenen, transparenten und inklusiven Konsultationsprozesses. Wenn die ENISA der Kommission das mögliche Schema gemäß Absatz 6 vorlegt, stellt sie Informationen darüber bereit, wie sie dem vorliegenden Absatz nachgekommen ist.

(4) Für jedes mögliche Schema setzt die ENISA eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe nach Artikel 20 Absatz 4 ein, damit sie der ENISA spezifische Beratung und Sachkenntnis bereitstellt. Diesen Ad-hoc-Arbeitsgruppen gehören gegebenenfalls und unbeschadet der Verfahren und des Ermessensspielraums gemäß Artikel 20 Absatz 4 Sachverständige der öffentlichen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der Privatwirtschaft an.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf der Grundlage des von der ENISA ausgearbeiteten möglichen Schemas kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwaltete Sicherheitsdienste, die die einschlägigen Anforderungen der Artikel 51, 51a, 52 und 54 erfüllen, ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt wird. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 66 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 49a*

Informationen und Konsultationen über die europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung

(1) Die Kommission veröffentlicht Informationen darüber, dass sie die ENISA damit beauftragt hat, ein mögliches Schema auszuarbeiten oder ein bestehendes europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung nach Artikel 48 zu überarbeiten.

(2) Während der Ausarbeitung eines möglichen Schemas durch die ENISA gemäß Artikel 49 können das Europäische Parlament, der Rat oder beide die Kommission in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der ECCG und die ENISA ersuchen, vierteljährlich einschlägige Informationen über den Entwurf eines möglichen Schemas vorzulegen. Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates kann die ENISA im Einvernehmen mit der Kommission und unbeschadet des Artikels 27 dem Europäischen Parlament und dem Rat relevante Teile des Entwurfs eines möglichen Schemas in einer dem erforderlichen Vertraulichkeitsniveau angemessenen Weise und gegebenenfalls in eingeschränkter Form zur Verfügung stellen.

(3) Um den Dialog zwischen den Unionsorganen zu fördern und zu einem formellen, offenen, transparenten und inklusiven Konsultationsprozess beizutragen, können das Europäische Parlament, der Rat oder beide die Kommission und die ENISA ersuchen, Angelegenheiten zu erörtern, die das Funktionieren der europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten betreffen.

(4) Bei der Bewertung dieser Verordnung gemäß Artikel 67 berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls Elemente, die sich aus den Standpunkten des Europäischen Parlaments und des Rates zu den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Angelegenheiten ergeben.“;

9. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„*Sicherheitsziele der europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse*“

b) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Es wird ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse konzipiert, um – soweit zutreffend – mindestens die folgenden Sicherheitsziele zu verwirklichen:“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 51a*
Sicherheitsziele der europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste

Es wird ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung für verwaltete Sicherheitsdienste konzipiert, um – soweit zutreffend – mindestens die folgenden Sicherheitsziele zu verwirklichen:

a) die verwalteten Sicherheitsdienste werden mit der erforderlichen Kompetenz, Sachkenntnis und Erfahrung erbracht, wozu auch gehört, dass das mit der Erbringung dieser Dienste betraute Personal über ein ausreichendes und angemessenes Maß an Fachkenntnissen und Kompetenzen in dem betreffenden Bereich, ausreichende und angemessene Erfahrung und ein Höchstmaß an beruflicher Integrität verfügt;

b) der Anbieter verfügt über geeignete interne Verfahren, um sicherzustellen, dass die verwalteten Sicherheitsdienste jederzeit in ausreichender und angemessener Qualität erbracht werden;

c) Daten, auf die bei der Erbringung verwalteter Sicherheitsdienste zugegriffen wird bzw. dabei gespeicherte, übermittelte oder anderweitig verarbeitete Daten werden vor unbeabsichtigtem oder unbefugtem Zugriff und vor unbeabsichtigter oder unbefugter Speicherung, Preisgabe, Vernichtung und sonstiger Verarbeitung sowie vor Verlust, Änderung oder Nichtverfügbarkeit geschützt;

d) bei einem physischen oder technischen Sicherheitsvorfall werden die Daten, Dienste und Funktionen zeitnah wieder verfügbar gemacht und der Zugang zu ihnen zeitnah wieder hergestellt;

e) befugte Personen, Programme oder Maschinen haben nur Zugriff auf die Daten, Dienste oder Funktionen, zu denen sie zugangsberechtigt sind;

f) es wird protokolliert und kann abgerufen werden, auf welche Daten, Dienste oder Funktionen zu welchem Zeitpunkt von wem zugegriffen wurde und welche Daten, Funktionen oder Dienste zu welchem Zeitpunkt von wem genutzt oder anderweitig verarbeitet wurden;

g) die IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse, die zur Erbringung der verwalteten Sicherheitsdienste eingesetzt werden, sind durch Technikgestaltung und Voreinstellungen sicher, und enthalten gegebenenfalls die neuesten Sicherheitsaktualisierungen und weisen keine öffentlich bekannten Sicherheitslücken auf.“;

11. Artikel 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung kann für IKT-Produkte, - Dienste und - Prozesse und verwaltete Sicherheitsdienste eine oder mehrere der Vertrauenswürdigkeitsstufen ‚niedrig‘, ‚mittel‘ oder ‚hoch‘ angeben. Die Vertrauenswürdigkeitsstufe muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der beabsichtigten Verwendung eines IKT-Produkts, - Dienstes oder - Prozesses oder verwalteten Sicherheitsdienstes verbundenen Risiko im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen eines Sicherheitsvorfalls stehen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die den einzelnen Vertrauenswürdigkeitsstufen entsprechenden Sicherheitsanforderungen, einschließlich der entsprechenden Sicherheitsfunktionen und der entsprechenden Strenge und Gründlichkeit der Bewertung, die das IKT-Produkt, der IKT-Dienst, der IKT-Prozess oder der verwaltete Sicherheitsdienst durchlaufen muss, werden in dem jeweiligen europäischen Schema für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt.“

c) Absätze 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(5) Ein europäisches Cybersicherheitszertifikat oder eine EU-Konformitätserklärung für die Vertrauenswürdigkeitsstufe ‚niedrig‘ bietet die Gewissheit, dass die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste, für welche dieses Zertifikat oder diese EU-Konformitätserklärung ausgestellt wird, die entsprechenden Sicherheitsanforderungen einschließlich der Sicherheitsfunktionen erfüllen und einer Bewertung unterzogen wurden, die darauf ausgerichtet ist, die bekannten Grundrisiken für Sicherheitsvorfälle und Cyberangriffe möglichst gering zu halten. Die durchzuführenden Bewertungstätigkeiten beinhalten mindestens eine Überprüfung der technischen Dokumentation. Ist eine solche Überprüfung nicht geeignet, werden alternative Bewertungstätigkeiten mit gleicher Wirkung durchgeführt.

(6) Ein europäisches Cybersicherheitszertifikat für die Vertrauenswürdigkeitsstufe ‚mittel' bietet die Gewissheit, dass die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste, für welche dieses Zertifikat ausgestellt wird, die entsprechenden Sicherheitsanforderungen einschließlich der Sicherheitsfunktionen erfüllen und einer Bewertung unterzogen wurden, die darauf ausgerichtet ist, bekannte Cybersicherheitsrisiken und das Risiko von Cybersicherheitsvorfällen und Cyberangriffen seitens Akteuren mit begrenzten Fähigkeiten und Ressourcen möglichst gering zu halten. Die durchzuführenden Bewertungstätigkeiten beinhalten mindestens Folgendes: eine Überprüfung, die zeigt, dass keine allgemein bekannten Sicherheitslücken vorliegen, und eine Prüfung, die zeigt, dass die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste die erforderlichen Sicherheitsfunktionen korrekt durchführen. Falls diese Bewertungstätigkeiten nicht geeignet sind, werden alternative Bewertungstätigkeiten mit gleicher Wirkung durchgeführt.

(7) Ein europäisches Cybersicherheitszertifikat für die Vertrauenswürdigkeitsstufe ‚hoch' bietet die Gewissheit, dass die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste, für welche dieses Zertifikat ausgestellt wird, die entsprechenden Sicherheitsanforderungen einschließlich der Sicherheitsfunktionen erfüllen und einer Bewertung unterzogen wurden, die darauf ausgerichtet ist, das Risiko von dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Cyberangriffen durch Akteure mit umfangreichen Fähigkeiten und Ressourcen möglichst gering zu halten. Die durchzuführenden Bewertungstätigkeiten beinhalten mindestens Folgendes: eine Überprüfung, die zeigt, dass keine allgemein bekannten Sicherheitslücken vorliegen; eine Prüfung, die zeigt, dass die IKT-Produkte, -Dienste, -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste die erforderlichen Sicherheitsfunktionen entsprechend dem neuesten Stand der Technik ordnungsgemäß durchführen; und eine Beurteilung ihrer Widerstandsfähigkeit gegen kompetente Angreifer mittels Penetrationstests. Falls diese Bewertungstätigkeiten nicht geeignet sind, werden alternative Bewertungstätigkeiten mit gleicher Wirkung durchgeführt."

12. Artikel 53 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung kann die Durchführung einer Selbstbewertung der Konformität unter der alleinigen Verantwortung des Herstellers oder Anbieters von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten zulassen. Die Selbstbewertung der Konformität ist nur für IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwaltete Sicherheitsdienste mit niedrigem Risiko erlaubt, die der Vertrauenswürdigkeitsstufe ‚niedrig' entsprechen.

(2) Der Hersteller oder Anbieter von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten kann eine EU-Konformitätserklärung ausstellen, die bestätigt, dass die Erfüllung der im Schema festgelegten Anforderungen nachgewiesen wurde. Durch die Ausstellung einer solchen Erklärung übernimmt der Hersteller oder Anbieter der IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste die Verantwortung dafür, dass das IKT-Produkt, der IKT-Dienst, der IKT-Prozess oder der verwaltete Sicherheitsdienst den in diesem Schema festgelegten Anforderungen entspricht.

(3) Der Hersteller oder Anbieter von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten hält die EU-Konformitätserklärung, die technische Dokumentation und alle weiteren einschlägigen Informationen in Bezug auf die Konformität der IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste mit dem Schema während des Zeitraums, der in dem entsprechenden europäischen Schema für die Cybersicherheitszertifizierung festgelegt ist, für die gemäß Artikel 58 benannte nationale Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung bereit. Eine Kopie der EU-Konformitätserklärung ist der nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung und der ENISA vorzulegen.“

13. Artikel 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Gegenstand und Umfang des Zertifizierungsschemas, einschließlich der Art oder Kategorie der erfassten IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste;“

b) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) besondere Bewertungskriterien und -methoden — wie auch Bewertungsarten — für den Nachweis, dass die in den Artikeln 51 und 51a festgelegten anwendbaren Sicherheitsziele eingehalten werden;“

c) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Vorschriften für die Überwachung der Einhaltung der mit dem europäischen Cybersicherheitszertifikat oder der EU-Konformitätserklärung verbundenen Anforderungen an IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwaltete Sicherheitsdienste, einschließlich der Mechanismen für den Nachweis der beständigen Einhaltung der festgelegten Cybersicherheitsanforderungen;“

d) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

„l) Vorschriften, wie mit IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten zu verfahren ist, die zertifiziert wurden oder für die eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt wurde, die aber den Anforderungen des Schemas nicht genügen;“

e) Buchstabe o erhält folgende Fassung:

„o) Angabe nationaler oder internationaler Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung für dieselbe Art oder Kategorie von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, Sicherheitsanforderungen, Evaluierungskriterien und -methoden und Vertrauenswürdigkeitsstufen;“

f) Buchstabe q erhält folgende Fassung:

„q) die Dauer der Verfügbarkeit der EU-Konformitätserklärung, der technischen Dokumentation und aller weiteren bereitzuhaltenden Informationen des Herstellers oder Anbieters von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten “

14. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwaltete Sicherheitsdienste, die auf der Grundlage eines nach Artikel 49 angenommenen europäischen Schemas für die Cybersicherheitszertifizierung zertifiziert wurden, gilt die Vermutung der Einhaltung der Anforderungen dieses Schemas.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission bewertet regelmäßig die Effizienz und Nutzung der angenommenen europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung sowie die Frage, ob ein bestimmtes europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung durch das einschlägige Unionsrecht verbindlich vorgeschrieben werden soll, um ein angemessenes Maß an Cybersicherheit von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und, ab dem … [Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung], von verwalteten Sicherheitsdiensten in der Union sicherzustellen und das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern. Die erste Bewertung findet bis zum 31. Dezember 2023 statt und danach nachfolgende Bewertungen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Die Kommission stellt auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertungen fest, welche IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwalteten Sicherheitsdienste, die unter ein bestehendes Zertifizierungsschema fallen, unter ein verpflichtendes Zertifizierungsschema fallen müssen.“

ii) Unterabsatz 3 wird wie folgt geändert:

– Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie berücksichtigt die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Hersteller oder Anbieter solcher IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste und auf die Nutzer hinsichtlich der Kosten dieser Maßnahmen und des gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Nutzens, der sich aus dem erwarteten höheren Maß an Sicherheit für die betreffenden IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste ergibt;“

– Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sie berücksichtigt die Umsetzungsfristen sowie die Übergangsmaßnahmen oder -zeiträume, insbesondere im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Anbieter oder Hersteller von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, einschließlich der besonderen Interessen und Bedürfnisse von KMU, einschließlich Kleinstunternehmen;“.

c) Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die natürliche oder juristische Person, die ihre IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste zur Zertifizierung einreicht, hat der gemäß Artikel 58 benannten nationalen Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung – sofern diese Behörde die Stelle ist, die das europäische Cybersicherheitszertifikat erteilt – oder der in Artikel 60 genannten Konformitätsbewertungsstelle alle für das Zertifizierungsverfahren notwendigen Informationen vorzulegen.

(8) Der Inhaber eines europäischen Cybersicherheitszertifikats informiert die in Absatz 7 genannte Behörde oder Stelle über etwaige später festgestellte Sicherheitslücken oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Sicherheit des zertifizierten IKT-Produkts, -Dienstes oder -Prozesses oder verwalteten Sicherheitsdienstes, die sich auf die mit der Zertifizierung verbundenen Anforderungen auswirken könnten. Die Behörde oder Stelle leitet diese Informationen unverzüglich an die betreffende nationale Behörde für die Cybersicherheitszertifizierung weiter.“

15. Artikel 57 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 3 des vorliegenden Artikels werden nationale Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung und die zugehörigen Verfahren für die IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwalteten Sicherheitsdienste, die unter ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung fallen, ab dem Zeitpunkt unwirksam, der in dem nach Artikel 49 Absatz 7 erlassenen Durchführungsrechtsakt festgelegt ist. Nationale Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung und die zugehörigen Verfahren für die IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwalteten Sicherheitsdienste, die nicht unter ein europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung fallen, bleiben bestehen.

(2) Die Mitgliedstaaten führen keine neuen nationalen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten ein, die unter ein geltendes europäisches Schema für die Cybersicherheitszertifizierung fallen.“

16. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

„a) Überwachung und Durchsetzung der Vorschriften im Rahmen der europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe j im Hinblick auf die Überwachung der Übereinstimmung der IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwalteten Sicherheitsdienste mit den Anforderungen der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet ausgestellten europäischen Cybersicherheitszertifikate in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Marktüberwachungsbehörden;

b) Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet niedergelassenen Hersteller oder Anbieter von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, die eine Selbstbewertung der Konformität durchführen, insbesondere Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen dieser Hersteller oder Anbieter nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 und nach dem entsprechenden europäischen Schema für die Cybersicherheitszertifizierung;“

ii) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Zusammenarbeit mit anderen nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung und anderen öffentlichen Stellen; dies beinhaltet auch den Informationsaustausch über die etwaige Nichtkonformität von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten mit den Anforderungen dieser Verordnung oder mit den Anforderungen bestimmter europäischer Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung; und“;

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die nationalen Behörden für die Cybersicherheitszertifizierung arbeiten untereinander und mit der Kommission zusammen, indem sie insbesondere Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Cybersicherheitszertifizierung und technischen Fragen in Bezug auf die Cybersicherheit von IKT-Produkten, -Diensten und -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten austauschen.“;

17. Artikel 59 Absatz 3 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) die Verfahren für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der Vorschriften für die Überwachung der Übereinstimmung von IKT-Produkten, -Diensten, -Prozessen und verwalteten Sicherheitsdiensten mit den europäischen Cybersicherheitszertifikaten nach Artikel 58 Absatz 7 Buchstabe a;

c) die Verfahren für die Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen der Hersteller oder Anbieter von IKT-Produkten, -Diensten, -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten nach Artikel 58 Absatz 7 Buchstabe b;“

18. Artikel 67 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Bewertung erstreckt sich auch auf die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz der Bestimmungen des Titels III dieser Verordnung, einschließlich der Verfahren, die zur Annahme von europäischen Schemata für die Cybersicherheitszertifizierung und ihrer faktengesicherten Grundlagen führen, im Hinblick auf die Ziele, für IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwaltete Sicherheitsdienste in der Union ein angemessenes Maß an Cybersicherheit und einen besser funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten.

(3) Bei der Bewertung wird beurteilt, ob wesentliche Anforderungen an die Cybersicherheit für den Zugang zum Binnenmarkt erforderlich sind, damit keine IKT-Produkte, -Dienste und -Prozesse und verwalteten Sicherheitsdienste auf den Binnenmarkt gelangen, die den grundlegenden Anforderungen an die Cybersicherheit nicht entsprechen.“

19. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EU) 2019/881 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„2. Bei einer Konformitätsbewertungsstelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder den IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten, die er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

3. Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwaltete Sicherheitsdienste bewertet, an deren Entwurf, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann als Konformitätsbewertungsstelle gelten, sofern ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen sind.

4. Die Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb des zu bewertenden IKT-Produkts, -Dienstes oder -Prozesses oder verwalteten Sicherheitsdienstes noch Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Dieses Verbot schließt nicht die Verwendung von bereits einer Konformitätsbewertung unterzogenen IKT-Produkten, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher IKT-Produkte zum persönlichen Gebrauch aus.

5. Die Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen weder direkt an Entwurf, Herstellung bzw. Bau, Bereitstellung, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Instandsetzung dieser IKT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste beteiligt sein noch die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Die Konformitätsbewertungsstellen, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung oder ihre Integrität im Zusammenhang mit ihren Konformitätsbewertungstätigkeiten beeinträchtigen können. Dieses Verbot gilt besonders für Beratungsdienste.“

2. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„10. Eine Konformitätsbewertungsstelle muss jederzeit, für jedes Konformitätsbewertungsverfahren und für jede Art, Kategorie und Unterkategorie von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten über Folgendes verfügen:“

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Verfahren zur Durchführung von Tätigkeiten, bei denen die Größe eines Unternehmens, die Branche, in der es tätig ist, seine Struktur, der Grad an Komplexität der jeweiligen Technologie der ICT-Produkte, -Dienste oder -Prozesse oder verwalteten Sicherheitsdienste und der Umstand, dass es sich um Massenfertigung oder Serienproduktion handelt, gebührend berücksichtigt werden.“

3. Die Nummern 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

„19. Die Konformitätsbewertungsstellen müssen die Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Akkreditierung der Konformitätsbewertungsstellen, die die Zertifizierung von IKT-Produkten, -Diensten oder -Prozessen oder verwalteten Sicherheitsdiensten vornehmen, erfüllen.

20. Die Konformitätsbewertungsstellen müssen sicherstellen, dass die für die Konformitätsbewertung eingesetzten Prüflabors den Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Akkreditierung der Labors, die Tests durchführen, entsprechen.“

Zu diesem Rechtsakt wurde eine Erklärung abgegeben, die in [ABl. bitte angeben: ABl. C XXX, XX.XX.2024, S. XX] zu finden und unter dem folgenden Link abrufbar ist: [ABl.: bitte den Link zu der Erklärung einfügen].